

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/1-3/81

II - 1909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 19. Jänner 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

875/AB

1981 -01- 21
zu 906 J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abg. HEINZINGER und Gen.
an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Mitwirkung der Selbstverwaltung bei der Zuerkennung von Sozialversicherungsleistungen (Nr. 906/J).

In der Anfrage wird ausgeführt, daß schon seit dem Jahre 1963 der Österreichische Arbeiterkammertag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Vorstöße zur Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit unternommen hätte.

In der letzten Nummer (Oktober 1980) der vom ÖGB herausgegebenen Zeitschrift "Solidarität" habe der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages Klage darüber geführt, daß vor allem Pensionsansprüche nicht sorgfältig genug behandelt würden, insbesondere wenn es um die Bewertung von geltend gemachten Leidenszuständen gehe.

Dabei werde allerdings übersehen, daß die Entscheidung über Sozialversicherungsleistungen von der Selbstverwaltung zu verantworten sei, welche überwiegend mit Vertretern der Arbeiterkammern besetzt würden. Ein gerichtliches Verfahren komme - wie die anfragenden Abgeordneten des weiteren ausführen - ja erst dann in Frage, wenn ein Antrag zu Unrecht abgelehnt worden sei. Jede Kritik seitens der Arbeiterkammern richte sich daher auch gegen die von den Interessensvertretungen der Dienstnehmer entsendeten Versicherungsvertreter.

In diesem Zusammenhang richten die erwähnten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage:

- 2 -

"In welcher Form wirken die verantwortlichen Organe der Selbstverwaltung an der Erledigung von Leistungsanträgen bei den für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Trägern der Sozialversicherung der Unselbstständigen mit?"

Diese Frage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Nach § 441 Abs.1 ASVG obliegt den gemäß § 419 Abs.2 ASVG bei den Trägern der Pensionsversicherung eingerichteten Pensionsausschüssen u.a. die Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung. Nach § 441 Abs.2 ASVG kann jeder Pensionsausschuß mit Zustimmung des Obmannes der Versicherungsanstalt beschließen, daß genau zu bezeichnende Gruppen von Entscheidungsfällen, sofern der Obmann nicht im Einzelfall auf der Entscheidung des Pensionsausschusses besteht, ohne seine Mitwirkung von der Anstalt mit Bürobescheid entschieden werden.

Nach § 426 Abs.3 ASVG bestehen die Pensionsausschüsse aus je einem Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber, die weder dem Vorstand noch den Landesstellenausschüssen angehören dürfen, und einem vom Obmann für alle oder für jeweils im vorhinein festgelegte Angelegenheiten des Ausschusses bestimmten Bediensteten der Anstalt. Gemäß § 441 Abs.3 ASVG ist zur Gültigkeit von Beschlüssen der Pensionsausschüsse Einstimmigkeit erforderlich. Kommt ein einstimmiger Beschluß des Pensionsausschusses nicht zustande, so steht nach § 441 Abs.4 ASVG die Entscheidung dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die für die Entscheidung über Leistungsansprüche aus der Pensionsversicherung eingerichteten Pensions-

- 3 -

ausschüsse keineswegs - wie dies die Antragsteller rechtsirrig annehmen - überwiegend mit Vertretern der Arbeiterkammern besetzt werden, vielmehr besteht eine Parität zwischen dem Dienstnehmervertreter und dem Dienstgebervertreter in den Pensionsausschüssen. Es ist des weiteren auch unrichtig, daß ein schiedsgerichtliches Verfahren erst dann in Frage kommt, "wenn ein Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde", weil über die Richtigkeit der diesbezüglich in der Klage aufgestellten Behauptung erst durch das Urteil des Schiedsgerichtes entschieden wird.

Abschließend möchte ich festhalten, daß sich die im erwähnten Artikel ausgesprochene Kritik auch keineswegs gegen die Organe der Selbstverwaltung sondern vor allem gegen die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen richtet. Da die Organe der Selbstverwaltung bei ihrer Entscheidung über Leistungsansprüche bei der Beurteilung medizinischer Aspekte mangels eigener fachlicher Kenntnisse auf die Gutachten von medizinischen Sachverständigen angewiesen sind - was im übrigen in gleicher Weise für die Richter im schiedsgerichtlichen Verfahren gilt - muß ich die in diesem Zusammenhang von den Antragstellern geäußerte Vermutung, daß die zuständigen Organe der Selbstverwaltung ihre Aufgabe nicht zufriedenstellend wahrnehmen oder daß sie in der Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der Leistungsgewährung behindert würden, entschieden zurückweisen.

